

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/7/2 3Ob421/52, 3Ob587/90, 7Ob678/90, 1Ob501/91, 1Ob515/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1952

Norm

JN §55 Satz2

ZPO §452 Abs1

Rechtssatz

Keine Bagatellsache, wenn nur 10,-- S als Ersatz für vom Kläger bisher geleistete Teilzahlung von Spitalskosten im Betrage von 630,-- S gewährt werden. Ob dem Kläger die subjektive Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruchsrestes fehlt, ist unentscheidend. Maßgebend nach § 55 JN ist allein die Höhe des behaupteten, noch nicht berichtigten Anspruches.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 421/52

Entscheidungstext OGH 02.07.1952 3 Ob 421/52

- 3 Ob 587/90

Entscheidungstext OGH 28.11.1990 3 Ob 587/90

tw abweichend; nur: Ob dem Kläger die subjektive Berechtigung zur Geltendmachung des Anspruchsrestes fehlt, ist unentscheidend. Maßgebend nach § 55 JN ist allein die Höhe des behaupteten, noch nicht berichtigten Anspruches. (T1) Beisatz: Der Wert des Streitgegenstandes der Klage, die vom betreibenden Gläubiger gegen den Drittschuldner eingebracht wird, ist nur der überwiesene Teil, nicht aber gemäß § 55 Abs 3 JN der Gesamtbetrag der noch unberichtigten gepfändeten Forderung. (T2) Veröff: SZ 63/213

- 7 Ob 678/90

Entscheidungstext OGH 10.01.1991 7 Ob 678/90

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 1 Ob 501/91

Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 501/91

Abweichend; nur T1; Beis wie T2

- 1 Ob 515/91

Entscheidungstext OGH 20.03.1991 1 Ob 515/91

Abweichend; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0041542

Dokumentnummer

JJR_19520702_OGH0002_0030OB00421_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at